

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 09.11.2011, zuletzt geändert am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ostfildern erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Betreiber des Wettbüros. Als Betreiber gilt derjenige, dem aufgrund gewerberechtlicher Vorschriften die Anzeigepflicht zur Ausübung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Steuergegenstandes obliegt.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 4 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt die Steuerpflicht mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wurde bzw. die Veranstaltung beendet ist.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) bei Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Fläche (qm) des benutzten Raums. Als Fläche des benutzten Raums gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und ähnlicher Nebenräume, Kleiderablagen sowie Theken.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 150 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 50 Euro bei Aufstellung an anderen Orten. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 150 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50 €

(2) Die Steuer für Wettbüros nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt je angefangenen Monat

- a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100 € je angefangene 20 qm
- b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200 € je angefangene 20 qm
- c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200 € je angefangene 20 qm

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Zulassungsnummer mitzuteilen.
- (2) Wird die Entfernung eines Geräts verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats in dem die Abmeldung erfolgt festgesetzt werden.
- (3) Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebs bzw. der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.

- (4) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung von Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke bzw. der für die Veranstaltungen benutzten Räume (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.
- (2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Gerätenamen, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerkausdrucks und die festgestellte Bruttokasse aufzuführen. Alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind vollständig beizufügen.
- (3) Die Zeiträume der Abrechnungen (Zählwerkausdrucke) müssen lückenlos aufeinander folgen.
- (4) Werden Steuererklärungen fehlerhaft, unvollständig oder nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 11 Steueraufsicht

Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Ostfildern sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 9 zuwiderhandelt.
2. den Verpflichtungen nach § 10 nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 31.05.1989 (zuletzt geändert am 25.07.2001).

Die Änderung vom 20.11.2013 tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Die Änderung vom 10.12.2014 tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Die Änderung vom 15.11.2017 tritt zum 1.1.2018 in Kraft.